II. Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

III. Publikation im Amtsblatt-Textteil und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. März 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. H. Mousson. Der Staatsschreiber: I. V.: Dr. Geilinger.

---

# Reglement

über die

**Behandlung der Funde von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Zürich.**

(Vom 23. März 1929.)

---

Im Einverständnis mit den Behörden des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich erläßt der Regierungsrat folgendes Reglement:

§ 1. Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert auf dem Gebiete des Kantons Zürich gefunden, so gelangen sie in dessen Eigentum (Z. G. B. Art. 724).

§ 2. Die Naturkörper umfassen: alle Mineralien, Versteinerungen tierischer und pflanzlicher Art, Früchte, Samen und pflanzliche Objekte überhaupt, ferner Skelette und andere Überreste von Menschen und Tieren; die Altertümer: alle Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit aus früheren Zeiten, gleichgültig aus welchem Stoffe sie hergestellt sind.

§ 3. Der Eigentümer des Grundstückes, in dem solche Funde gemacht werden, sei es durch ihn selbst, sei es durch andere Personen, ist verpflichtet, davon der Direktion des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich sofort Kenntnis zu geben. Die Direktion leitet die Anzeige an die kantonale Erziehungsdirektion, die, sofern es sich um Naturkörper handelt, dem Direktor des betreffenden Universitätsinstitutes Kenntnis gibt. Handelt es sich um kulturhistorische Altertümer, so trifft die Direktion des Landes-

museums unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion die erforderlichen Anordnungen.

§ 4. Die Fundobjekte anthropologischen Charakters fallen dem Anthropologischen Institut, die zoologischen und paläontologischen Objekte dem Zoologischen Museum und die pflanzlichen Produkte dem Botanischen Museum der Universität Zürich zu.

§ 5. Die Altertümer werden als Depositum des Kantons Zürich dem Schweizerischen Landesmuseum überwiesen (Art. 6 und 7 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums).

Die Direktion des Landesmuseums hat jeweilen auf Jahresschluß dem Regierungsrate des Kantons Zürich über die im Laufe des Jahres auf dem Gebiete des Kantons gefundenen oder ausgegrabenen Altertümer ein summarisches Verzeichnis mit Angabe der Inventarnummern und der in den Inventaren eingetragenen Werte einzureichen.

§ 6. Sollten Altertümer und Naturkörper in einer Weise verbunden sein, daß eine Trennung den wissenschaftlichen Wert des Fundes beeinträchtigte, so werden beide vereinigt als Depositum dem Landesmuseum überwiesen; doch sollen sie dort so aufbewahrt werden, daß sie den Universitätsinstituten jederzeit zu wissenschaftlichen Demonstrationen an Ort und Stelle zur Verfügung gestellt werden können.

§ 7. Zoologische und paläontologische Funde aus dem Einzugsgebiet der Töß, dem Umgelände des Pfäffikersees, dem zürcherischen Thur- und Rheingebiet und dem Rafzerfeld sind, soweit nicht wissenschaftliche Gründe besonderer Natur entgegenstehen, als Deposita dem städtischen Museum in Winterthur abzugeben, ebenso anthropologische Gegenstände und Altertümer, soweit es sich um Doubletten handelt.

An die aus den Ausgrabungen erwachsenen Kosten hat das Museum in Winterthur eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Den Konservatoren der Sammlungen in Winterthur ist

auf Wunsch Gelegenheit zu geben, bei den Ausgrabungen zugegen zu sein.

§ 8. Werden Altertümer oder menschliche Skelette gefunden, so steht der Direktion des Landesmuseums das Recht zu, sofort die für die erste allgemeine Orientierung notwendigen wissenschaftlichen Nachforschungen anzustellen. Dabei ist die Direktion verpflichtet, der Leitung des Anthropologischen Institutes der Universität Zürich sowohl Kenntnis von den Resultaten dieser ersten Untersuchung, als auch Gelegenheit zur Anwesenheit bei dieser und den weiteren Ausgrabungen zu geben. Letztere werden von der Direktion des Landesmuseums geleitet, die auch die Kosten übernimmt, soweit sie ihre Organe, die von ihr angestellten Arbeiter und die Entschädigung an den Landeigentümer für Altertümer betreffen.

Befindet sich die Fundstelle auf Staatsgebiet, so fällt eine Entschädigung weg.

§ 9. Dem Landesmuseum steht das Recht zu, die aufgefundenen Altertümer sofort in Verwahrung zu nehmen.

§ 10. Sind Vertreter des Anthropologischen oder des Zoologischen Institutes oder des Botanischen Museums bei den Ausgrabungen zur Stelle, so werden die Fundgegenstände, die den in Frage stehenden Instituten zukommen, von ihnen in Empfang genommen. Sind die Institute nicht vertreten, so hat die Leitung der Ausgrabungen die Verpflichtung, die Materialien sorgfältig geordnet zu sammeln und den genannten Instituten zuzustellen. Zu diesem Zwecke wird von diesen Instituten das nötige Verpackungsmaterial geliefert.

§ 11. Das Recht zur Bearbeitung oder zur Bestimmung des Bearbeiters und zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Resultate der Ausgrabungen steht für die Tierknochen ausschließlich dem Zoologischen Institut der Universität, für die Menschenskelette dem Anthropologischen Institut der Universität, für die pflanzlichen Objekte dem Botanischen Museum der Universität und für die Altertümer dem Landesmuseum zu.

Für die Fundgegenstände zoologischer Natur, die dem

Museum in Winterthur als Deposita überwiesen werden, bleibt die wissenschaftliche Bearbeitung der Verständigung der Direktion des Zoologischen Museums der Universität Zürich und der Leitung des Museums in Winterthur vorbehalten, in der Meinung jedoch, daß auch hier das Recht der Bearbeitung in erster Linie der Direktion des Zoologischen Museums der Universität Zürich zukommt.

§ 12. Die Entschädigung an den Finder oder an den Landeigentümer für den Wert der gefundenen Altertümer übernimmt, sofern sie die Summe von Fr. 100.— übersteigt, der Kanton Zürich.

§ 13. Die Bewertung der ausgegrabenen Gegenstände steht der Direktion des Landesmuseums zu.

§ 14. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22. Juni 1918; es tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 23. März 1929.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
I. V. Dr. Geilinger.

---

# Verordnung

zum

**Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.**

(Vom 23. März 1929.)

## I. Staatsbeiträge an die Primar- und Sekundarschulgemeinden.

### A. Allgemeines.

§ 1. Die Staatsbeiträge, die den Primar- und Sekundarschulgemeinden nach § 1 des Gesetzes ausgerichtet werden, beziehen sich auf das Kalenderjahr.

Wo die politische Gemeinde die Aufgaben der Schulgemeinde übernommen hat, werden die Staatsbeiträge an die politische Gemeinde geleistet.

§ 2. Die Schulpflegen oder die Organe der politischen Gemeinde reichen die Beitragsgesuche für das abgelaufene